

**Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina zum Plenum vom
28. Januar 2013**

„Ich frage die Staatsregierung, wie viele Tagespflegepersonen in Bayern als zusätzliche Leistung Hartz IV beziehen, welchen Spielraum die Kommunen und Landkreise haben und nutzen, um die Vergütung der Tagespflegepersonen zu entlohnen (Minimum/Maximum) und welche konkreten Pläne die bayerische Staatsregierung hat, um die Entlohnung der Tagespflegeperson attraktiver zu gestalten?“

Antwort durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration:

a) Die Tagespflegepersonen erhalten nach § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung, deren Höhe vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis, kreisfreie Stadt) eigenverantwortlich festgelegt wird. Diese laufende Geldleistung setzt sich aus Beträgen für die Förderleistung zur Betreuung des Kindes und den Sachaufwand zusammen. Die Höhe der laufenden Geldleistung in Bayern variiert derzeit zwischen 2 € bis 7,50 € pro Kind und Stunde. Hinzu kommen Beiträge für die Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Alterssicherung (in der Regel 123,90 € monatlich). Außerdem sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Beratung, Vermittlung, Fortbildung und Begleitung der Tagespflegepersonen sowie die Organisation der Ersatzbetreuung sicherzustellen.

b) Zahlen von Tagespflegepersonen, die zusätzlich zu diesen Leistungen ALG II beziehen, sind nicht verfügbar.

c) Der Freistaat unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte und refinanziert die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die kindbezogene Förderung des BayKiBiG.

Bei mindestens 100 Qualifizierungsstunden erhalten die Tagespflegepersonen aufgrund dieser staatlichen Leistung einen Qualifizierungszuschlag, der das Tagespflegeentgelt eines ganztags betreuten Kindes um rund 70 Euro monatlich erhöht.

Zusätzlich leitet der Freistaat die Bundesmittel zur Betriebskostenförderung für Kinder unter drei Jahren ungekürzt an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter, was den Gestaltungsspielraum der Kommunen für die Festlegung des Pflegeentgelts zusätzlich erweitert.

Um die Großtagespflege attraktiver zu machen, kann die kindbezogene Förderung seit dem 1.1.2013 im Einvernehmen mit der Gemeinde nun direkt auch an die Tagespflegepersonen in der Großtagespflege ausbezahlt werden. Dies führt zu einer Erhöhung des Pflegeentgelts um etwa 330 Euro monatlich bei einem ganztags betreuten Kind.

Mit dem Bildungsfinanzierungsgesetz hat der Landtag zwecks Umsetzung der UN-Behindertenkonvention außerdem beschlossen, eine um den Faktor 4,5 (statt 1,3) erhöhte Förderung für die Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege zu zahlen.